jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/19 8Ob11/85, 1Ob562/92, 9ObA227/94, 1Ob187/08v, 1Ob232/08m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1985

Norm

ZPO §228 B1aa
ZPO §228 B1bb

Rechtssatz

Gerade in Fällen, in denen ein Schaden eingetreten ist, der seiner Höhe nach noch nicht (abschließend) beurteilt werden kann, ist eine Feststellungsklage erforderlich, um den Ablauf der Verjährungsfrist zu verhindern (hier: bei einer achtjährigen Verletzten war nicht abzusehen, ob und in welchem Ausmaß sich ihre Entstellung bis zum Erreichen des heiratsfähigen Alters allenfalls ändern und ihre allfälligen Heiratschancen beeinträchtigen würde).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 11/85
  Entscheidungstext OGH 19.06.1985 8 Ob 11/85
- 1 Ob 562/92
  Entscheidungstext OGH 20.05.1992 1 Ob 562/92
  Auch; nur: Gerade in Fällen, in denen ein Schaden eingetreten ist, der seiner Höhe nach noch nicht (abschließend) beurteilt werden kann, ist eine Feststellungsklage erforderlich, um den Ablauf der Verjährungsfrist zu verhindern. (T1) Veröff: SZ 65/76
- 9 ObA 227/94
  Entscheidungstext OGH 30.11.1994 9 ObA 227/94
  Auch; nur T1
- 1 Ob 187/08v
  Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 187/08v
  Vgl auch; nur T1
- 1 Ob 232/08m
  Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 232/08m
  Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0038853

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at